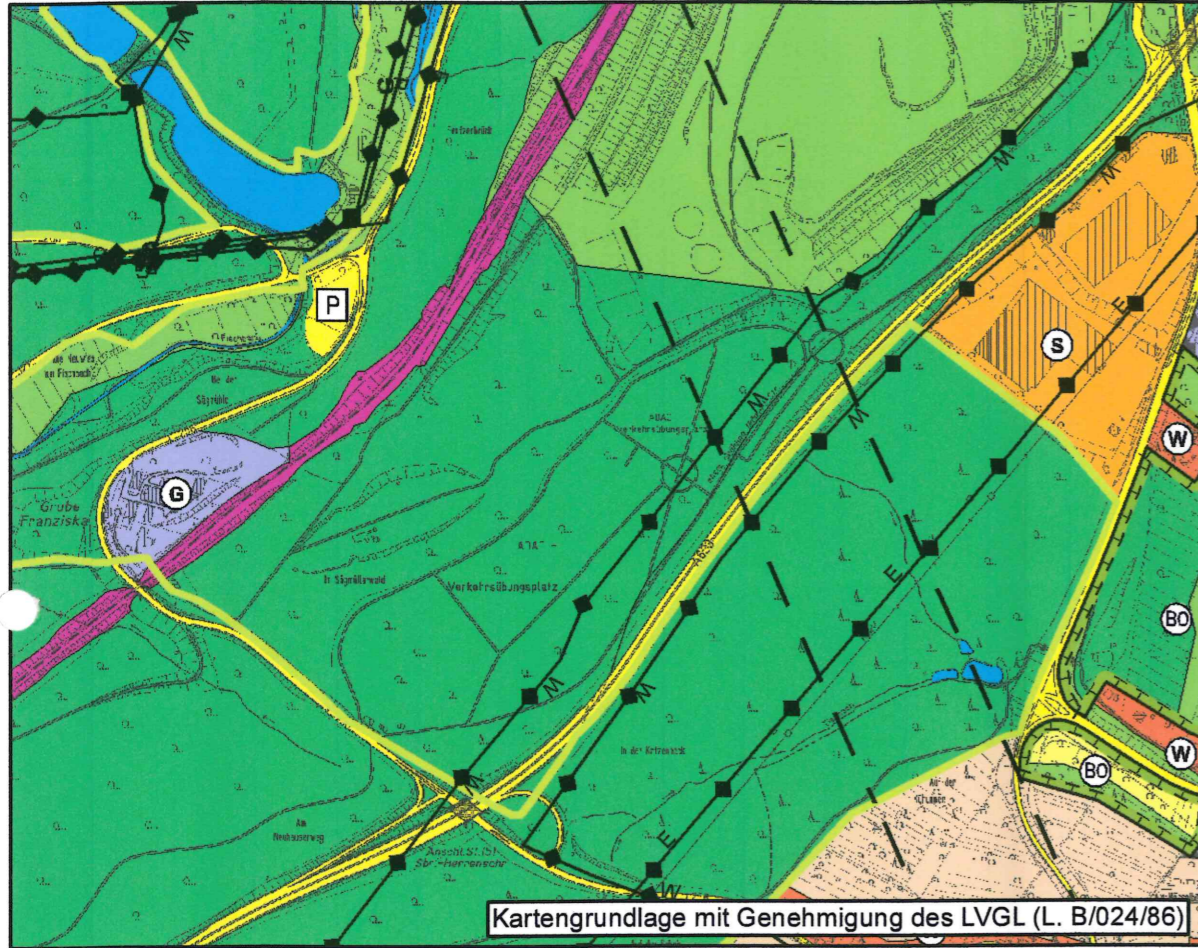
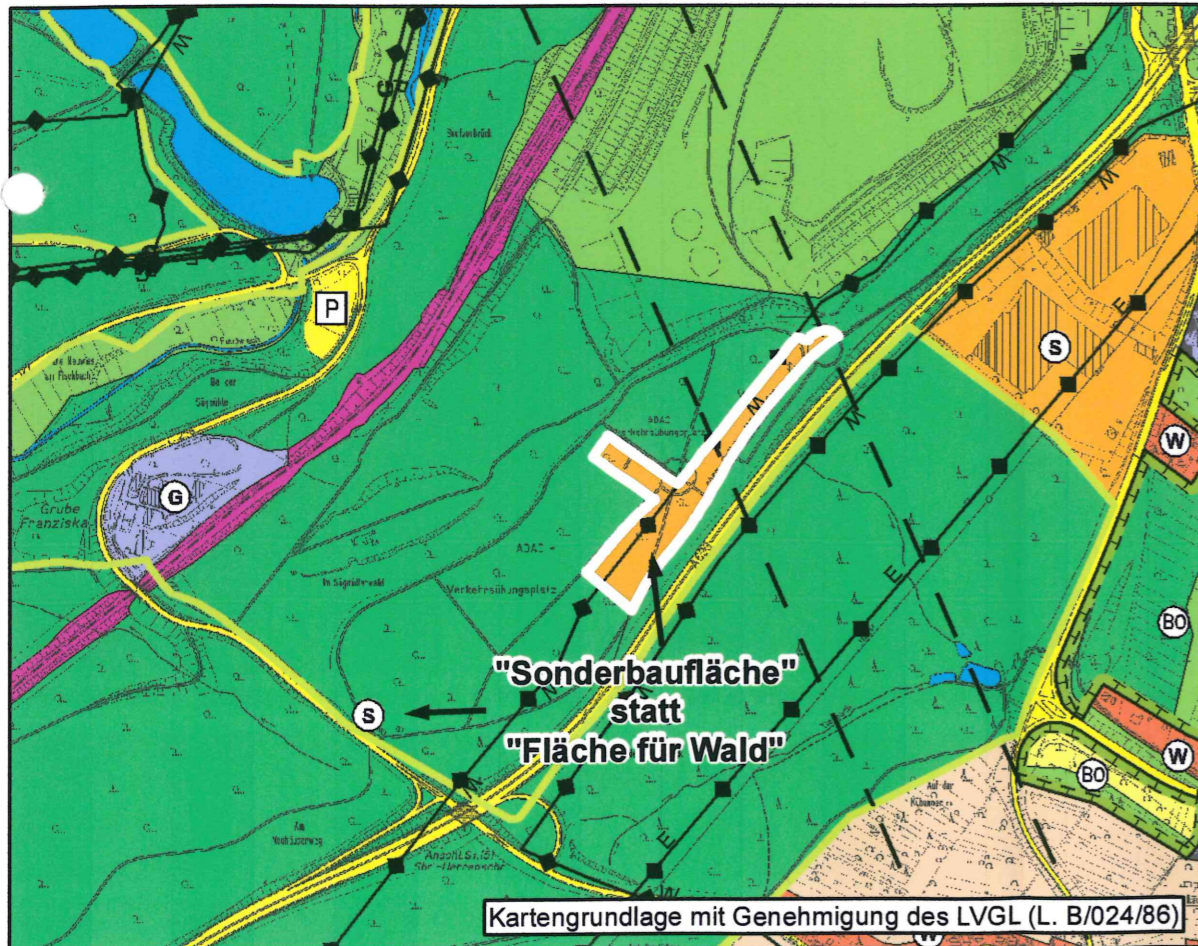


Bisherige Darstellung



Kartengrundlage mit Genehmigung des LVGL (L. B/024/86)

geplante Änderung



Kartengrundlage mit Genehmigung des LVGL (L. B/024/86)



Änderung des Flächennutzungsplans  
des Regionalverbandes Saarbrücken  
im Bereich

„ADAC-Verkehrsübungsplatz“  
Gemeinde Quierschied  
Ortsteil Fischbach-Camphausen

Zeichenerklärung

- S Sonderbaufläche
- Wald



Maßstab: 1:10.000

Planungsrechtliche Grundlagen

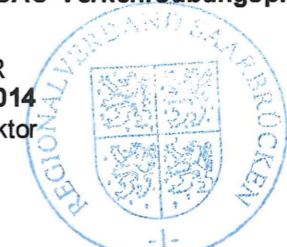
Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:  
 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)  
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **13.12.2013** über den Antrag der Gemeinde Quierschied zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „ADAC-Verkehrsübungsplatz“ unterrichtet.  
 Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **16.05.2014** die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „ADAC-Verkehrsübungsplatz“ beschlossen (§1 BauGB).  
 Der Beschluss zu dieser Änderung wurde am **24.05.2014** ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 Satz 2 BauGB).  
 Die Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens F 520 „ADAC-Verkehrsübungsplatz“ der Gemeinde Quierschied durch Auslegung vom **13.01.2014** bis **24.01.2014** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **21.11.2013** ortsüblich bekannt gemacht.  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom **07.02.2014** bis **10.03.2014** zu äußern.  
 Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **16.05.2014** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.  
 Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom **02.06.2014** bis einschließlich **01.07.2014** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
 Ort und Dauer der Auslegung wurden am **24.05.2014** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **22.05.2014** um Stellungnahme in der angegebenen Frist gebeten (§4 Abs.2 BauGB).  
 Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **19.09.2014** entschieden.  
 Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **19.09.2014** die Änderung des Flächennutzungsplans „ADAC-Verkehrsübungsplatz“ beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER  
Saarbrücken, den **10.10.2014**  
Der Regionalverbandsdirektor

*Pelguy*



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60:  
 Die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

SAARLAND  
 Ministerium für Inneres und Sport  
 Abteilung F  
 Franz-Josef-Röder-Str. 1  
 66119 Saarbrücken  
 Ministerium für Inneres und Sport  
 AZ.: F/1-40-7/14 *Be*

Saarbrücken, den **05.02.2015**

Die Genehmigung ist am **18.03.2015** gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung „ADAC-Verkehrsübungsplatz“ des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

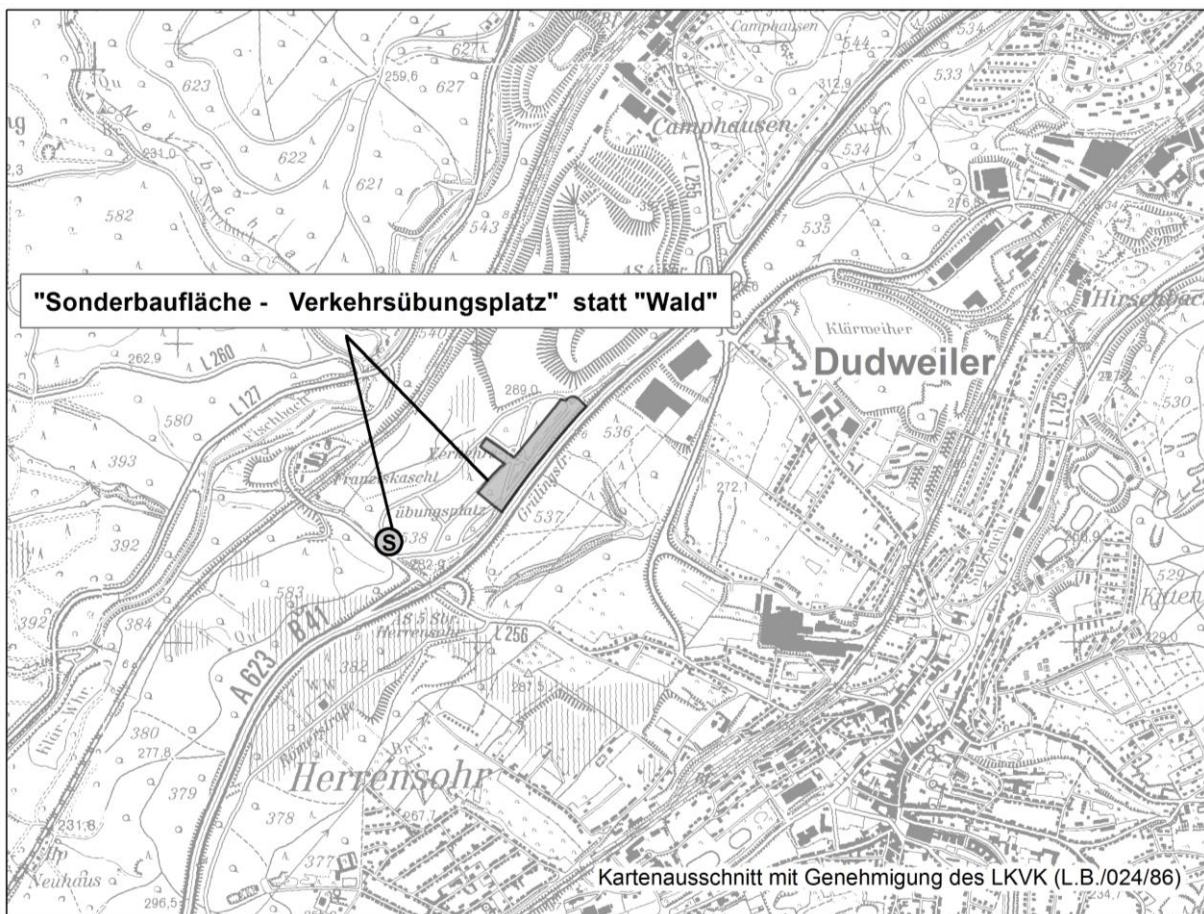
Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung  
 Schlossplatz, 66119 Saarbrücken / Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192  
 Dienststunden: Mo - Mi 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr,  
 Do 8:30 – 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 – 12:00 Uhr  
[www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)



Änderung des Flächennutzungsplans in Quierschied - Ortsteil Fischbach-Camphausen

„ADAC-Verkehrsübungsplatz“  
„Sonderbaufläche-Verkehrsübungsplatz“ statt „Wald“

**Begründung**



Stand:

Fassung zum Planbeschluss nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## **Anlass und Verfahrensziel**

Mit Schreiben vom 09.10.2013 beantragt die Gemeinde Quierschied die Änderung des Flächennutzungsplanes im oben dargestellten Bereich. Es soll „Sonderbaufläche-Verkehrsübungsplatz“ statt Fläche für „Wald“ dargestellt werden.

## **Planungsziel**

Die Gemeinde beabsichtigt neben der planungsrechtlichen Sicherung der Anlage, den in diesem Bereich seit 1966 angesiedelten ADAC-Verkehrsübungsplatz zu erweitern sowie an aktuelle Bedürfnisse anzupassen.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den oben genannten Bereich bislang „Wald“ dar. Diese Darstellung soll nun an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst sowie die beabsichtigte arrondierende Erweiterung des Verkehrsübungsplatzes berücksichtigt werden.

Die Änderungsabsicht umfasst ein Areal von ca. 4,4 ha, größtenteils auf Gemarkung der Gemeinde Quierschied, im westlichen Ortsteil Fischbach-Camphausen, sowie einen kleinen Teilbereich parallel zur Bundesautobahn A 623 auf Gemarkung der Landeshauptstadt Saarbrücken, mit der die Änderungsabsicht abgestimmt ist.

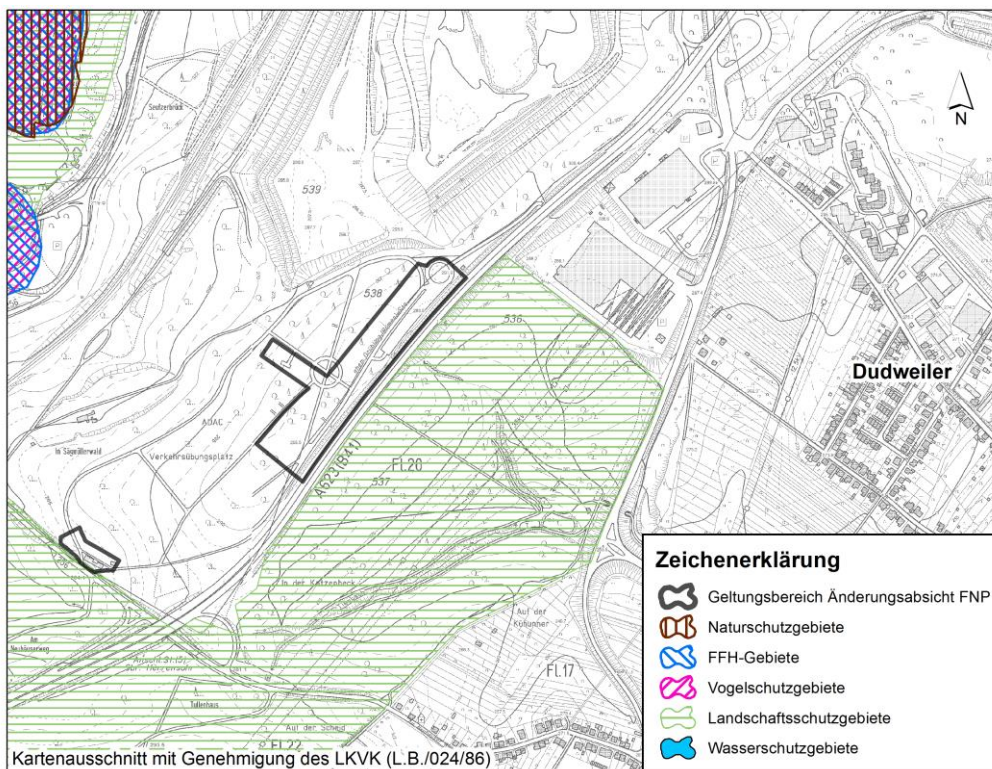
Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Gemeinde Quierschied der gleichnamige Bebauungsplan aufgestellt. Dieser Bebauungsplan umfasst jedoch ein weitaus größeres Gebiet als die Änderungsabsicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Die Verkehrsanbindung an das örtliche bzw. überörtliche Verkehrsnetz erfolgt unmittelbar über die L 256, die das Plangebiet südlich auch begrenzt. Im Osten umgibt die BAB 623 das Areal des Verkehrsübungsplatzes.





## Umweltbelange





Die Änderungsabsicht befindet sich außerhalb vorhandener Schutzgebiete bzw. geschützter Biotope (§30 BNatSchG).

Das Kataster kontaminationsverdächtiger Flächen des Regionalverbandes verzeichnet keine Verdachtsflächen innerhalb der Flächennutzungsplanänderung.

### **Übergeordnete Planungen**

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt, stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung keinerlei Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung dar.

### **Ziele der Landschaftsplanung**

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes ist der Planbereich als „Wald“, ergänzt um das Symbol „Freizeiteinrichtung“ dargestellt.

### **Verhältnis der Bebauungsplanung**

Bebauungspläne sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Die Gemeinde Quierschied stellt parallel den Bebauungsplan F 520 „ADAC-Verkehrsübungsplatz“ auf.

## Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

### 1. Einleitung

#### 1.1. *Das Planvorhaben*

#### Wichtigste Planungsziele

Planungsziel ist die Planungsrechtliche Sicherung der Anlage, den in diesem Bereich seit 1966 angesiedelten ADAC-Verkehrsübungsplatz zu erweitern sowie an aktuelle Bedürfnisse anzupassen.

#### Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Änderung des Flächennutzungsplans durch "Sonderbaufläche -Verkehrsübungsplatz" statt "Wald".

#### Standorte, Art und Umfang des Bedarf an Grund und Boden

Lage und Größenordnung des Flächenbedarfs im Vergleich zu den umgebenden Nutzungen sind aus der Kartendarstellung ersichtlich. Die Änderung betrifft ca. 4,4 ha Fläche, für die auch größtenteils ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

#### 1.2. *Ziele Fachgesetze und Fachpläne*

#### Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt werden für den Planbereich keine Aussagen getroffen.

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist der Planbereich als „Wald“, ergänzt um das Symbol „Freizeiteinrichtung“, dargestellt.

#### Art der Berücksichtigung der Ziele und Belange

Der Landschaftsplan beschreibt mit der Darstellung des Symbols „Freizeiteinrichtung“ offensichtlich die seit langer Zeit bestehende Nutzung als Verkehrsübungsplatz. Die Darstellung von diesbezüglicher Sonderbaufläche innerhalb des bestehenden Verkehrsübungsplatzgeländes entspricht somit den bestehenden Zielen und Belangen dieses Planwerkes.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

### 2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter	Situation	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Realnutzung ist Verkehrsübungsplatz mit Ausnahme der Randbereiche in Waldnutzung	erhebliche Auswirkungen in den als Wald genutzten Randbereichen, jedoch auch auf der Gesamtfläche wegen bisher fehlender bauplanerischer Grundlagen für die bestehenden baulichen Anlagen
Boden	Bodern versiegelt, jedoch bauleitplanerisch bisher Wald	erhebliche Auswirkungen durch Verlust von Waldboden
Wasser	keine Oberflächengewässer direkt betroffen, Grundwasserbildung infolge Versiegelungen geringfügig beeinträchtigt	geringe Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelungen
Klima / Luft	Wald als Frischluftentstehungsgebiet, keine herausragende quantitative und qualitative Bedeutung für die Klimaregelung der Siedlungsbereiche	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft	Landschaftsstruktur weist keine besonders bemerkenswerten Merkmale im Hinblick auf Schönheit, Vielfalt, Eigenart auf, Vorbelastung durch benachbarte Autobahn	keine erheblichen Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	keine Kulturgüter bekannt, keine Sachgüter, Wald als wirtschaftliches Sachgut nur in sehr geringem Umfang betroffen	kein erheblicher Verlust von Sach- und Kulturgüter
Mensch	wenig Erholungsqualität wegen Vorbelastung durch Autobahn und Landstraße, keine	keine erheblichen Auswirkungen



	Bedeutung als Erholungs- infrastruktur	
Wechselwirkungen	keine außer landschafts- immanenten Wechselwirkungen bekannt	keine erheblichen zu- sätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten

Natur und Landschaft	Situation	Ausgleich
Eingriff nach Saarländischem Naturschutzgesetz (SNG)	Wald, planungsrechtlich auch im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen des Verkehrsübungsplatzes	Neuentwicklung von Wald im Umfang der planungs- rechtlich entfallenden Waldflächen

## 2.2. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Schutzgüter	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Eichen-Laubmisch- wald, Zierflächen, straßenbe- gleitender Vegetation, Konflikt- potential durch Waldflächenver- lust hoch aufgrund der natur- schutzfachlichen Wertigkeit, Verlust übriger Biotopflächen nur mit geringen bis mittleren Konfliktpotential	Beschränkung des Flächenbedarfs auf das unbedingt notwendige Maß, Ausgleich des Wald- flächenverlustes durch Waldneuentwicklung im gleichen Umfang
Boden	geringes Konfliktpotenzial, da nur durch zusätzliche Bodenver- siegelungen nur in geringem Umfang	Aufwertung der natür- lichen Bodeneigenschaf- ten im Bereich der Ausgleichsflächen durch Neuentwicklung von Wald
Wasser	geringfügiges Konfliktpotenzial, da keine direkte Betroffenheit, lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf Grundwasserbildung, jedoch potentielles Risiko durch Schadstoffeintrag in Folge von Unfällen und Leckagen an	Beschränkung des Flächenbedarfs und damit der Versiegelungsflächen auf das unbedingt not- wendige Maß, Errichtung von dem Stand der Technik entsprechenden Schutzeinrichtungen zur Vermeidung von Schad-



	Fahrzeugen	stoffeinträgen in das Grundwasser (z.B. bei Beregnungsanlagen)
Klima / Luft	keine erheblichen geländeklimatischen Auswirkungen durch geringfügigen Verlust von Wald als Frischluftproduzent in einer walddreichen Umgebung	Ausgleich des Waldflächenverlustes durch Waldneuentwicklung im gleichen Umfang
Landschaft	vernachlässigbare, nicht erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft durch den geringfügigen Verlust von Waldflächen	Ausgleich des Waldflächenverlustes durch Waldneuentwicklung im gleichen Umfang
Kultur- und Sachgüter	keine Auswirkungen auf Kulturgüter, wirtschaftlich unbedeutender Verlust von Wald als Sachgut	Ausgleich des Waldflächenverlustes durch Waldneuentwicklung im gleichen Umfang
Mensch	keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen	Ausgleich des Waldflächenverlustes durch Waldneuentwicklung im gleichen Umfang
Wechselwirkungen	keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen	keine Maßnahmen erforderlich

Natur und Landschaft	Ausgleich	Maßnahmen
Eingriff nach Saarländischem Naturschutzgesetz (SNG)	funktionaler Ausgleich des geringfügigen Verlustes von Waldfläche erforderlich	Neuinitiiierung von Waldflächen im Mindestumfang des Verlustes an noch festzulegender Örtlichkeit, verschiedene diesbezügliche Gebietsvorschläge im Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken

### 2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Bei Durchführung der Planung ist unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den oben vorgestellten Auswirkungen zu rechnen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mittelfristig von einer fortlaufenden Nutzung des Verkehrsübungsplatzes in bisheriger Weise auszugehen. Langfristig kann dann jedoch nicht eine vollständige Verlagerung des

Verkehrsübungsplatzes an einen anderen Ort ausgeschlossen werden, da der Verkehrsübungsplatz am bestehenden Standort keine Möglichkeiten für eine Erweiterung oder Modernisierung mehr besitzt.

#### *2.4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Bilanzierung)*

Die Erweiterung der Bauflächen des Verkehrsübungsplatzes ist insbesondere für die Schutzzüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mit erheblichen Umweltauswirkungen durch den Verlust von Waldflächen verbunden. Der Waldflächenverlust bleibt jedoch auf wenige Flächen beschränkt, so dass die erheblichen Umweltauswirkungen insgesamt vergleichsweise geringfügig ausfallen. Die Auswirkungen der Planung auf die übrigen Natur- und Sachgüter sind vernachlässigbar gering. Die geplanten erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt können durch sachgerechte Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Dazu sind Waldflächen mindestens im Umfang der wegfallenden Waldflächen neu zu initiieren.

#### *2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Planungen für eine vollständige Verlegung des bestehenden Verkehrsübungsplatzes an eine andere Örtlichkeit existieren nicht. Sie wären im Übrigen in Abhängigkeit vom gewählten Standort mit voraussichtlich deutlich höheren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, da der Verkehrsübungsplatz vollständig neu errichtet werden müsste. Mögliche Alternativstandorte für den Verkehrsübungsplatz sind nicht bekannt.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### *3.1. Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse*

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbalargumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind hinreichend aufgrund der Existenz eines Umweltberichtes für die verbindliche Bauleitplanung, der eine umfangreiche vegetationskundliche Geländeerfassung und Analyse der Tierwelt umfasst. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse liegen demnach nicht vor.

#### *3.2. Überwachungsmaßnahmen*

Überwachungsmaßnahmen sind im Zuge der verbindlichen Festlegung der Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Sie sollen überprüfen, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden. So kann gewährleistet werden, dass bei Bedarf nachträglich zusätzliche, erfolgversprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.



#### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die kleinräumige Änderung der Flächennutzungsplan-Darstellung von „Wald“ in „Sonderbaufläche-Verkehrsübungsplatz“ folgt weitgehend der bereits seit langer Zeit bestehenden Nutzung durch bauliche Anlagen des Verkehrsübungsplatzes. Lediglich in den Randbereichen der vorgesehenen Sonderbaufläche existiert im Bestand noch Wald. Dementsprechend bereitet die geänderte Flächennutzungsplan-Darstellung nur geringfügig neue Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Dennoch ist auch der potenzielle geringfügige Verlust von bisher naturnah mit Wald bewachsenen Bodenflächen als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt zu betrachten. Betroffen von dem Waldflächenverlust sind insbesondere die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Für die übrigen Schutz- und Sachgüter sind die durch die Planänderung vorbereiteten Eingriffe vernachlässigbar. Der geringfügige Verlust von Waldfläche erfordert einen funktionalen Ausgleich durch die Neuentwicklung von Waldflächen in mindestens gleichem Umfang an anderer Stelle. Dafür stehen im Regionalverband Saarbrücken ausreichend Flächen zur Verfügung, so dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt in räumlich-funktionalem Zusammenhang kompensiert werden kann.